

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Vermietung der Wärmeanlagen gelten nachfolgende Geschäftsbedingungen der Bayernwerk Energiebringer GmbH (im Folgenden Energiebringer GmbH bzw. Vermieter), soweit der Mieter Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Geschäftsbetrieb seines Unternehmens gehört. Ferner gelten diese Bedingungen, soweit der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vermietung der Wärmeanlagen, der damit verbundene Service sowie damit verbundene Beratungsleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB der Energiebringer GmbH gelten auch dann, wenn Energiebringer GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Mieters die Leistungen an den Mieter vorbehaltlos erbringt oder den AGB des Mieters nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn die Energiebringer GmbH sie schriftlich oder per Email bestätigt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschriftungen) behält sich die Energiebringer GmbH Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zur Weitergabe bestimmt sind.
2. Alle Angebote der Energiebringer GmbH sind verbindlich und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Mieters zu Stande.

3. Sofern die tatsächliche Belieferung durch die Energiebringer GmbH erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, als dies im Vertrag vereinbart ist, ist Vertragslaufzeitbeginn erst ab dem Tag der Aufnahme der Belieferung. Dies gilt nicht, wenn sich die Energiebringer GmbH in Lieferverzug befindet.

III. Mietvertragliche Regelung

1. Die Vermietung der Wärmeanlagen erfolgt auf bestimmte Zeitdauer („Grundmietzeit“). Die Wochengrundmietzeit beträgt stets mindestens sieben Mieltage (Montag bis Sonntag), die Monatsgrundmietzeit stets 30 Mieltage.
2. Bei Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf der jeweiligen Grundmietzeit (Wochen bzw. Monatsgrundmietzeit) erfolgt eine taggenaue Abrechnung, gemäß den im Angebot angegebenen Tarifen, bis zum Tage der Abholung der Vertragsgegenstände beim Mieter. In Ermangelung der Angabe eines entsprechenden Tarifes hinsichtlich einer Mietzeitverlängerung im Angebot, erfolgt die Abrechnung nach Tagespreis entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste. Hinsichtlich mitvermietetem Zubehör, wie insbesondere Anbindeleitungen, Schalldämpfer, Schläuche, Fernüberwachung, Kabel und Stellmotor, erfolgt die Abrechnung in Form einer Tagespauschale basierend auf dem ursprünglich vereinbarten Monatsgrundmietpreis zusätzlich zum Mietpreis der Anlage.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Anlieferung. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Abholung der

Wärmeanlagen beim Mieter, jedoch nicht vor Ablauf der jeweils vereinbarten Grundmietzeit.

4. Der Mietpreis wird mit der Maßgabe vereinbart, dass die tatsächliche Mietdauer zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses mindestens 90% der bei Vertragsschluss vereinbarten Mietdauer entspricht. Liegt die tatsächliche Mietdauer zum Zeitpunkt der Beendigung unter 90% der vereinbarten Mietdauer, behält sich der Vermieter das Recht vor, 90% des im Auftrag vereinbarten Mietpreises zu verrechnen.

5. Die Abholung der Wärmeanlagen nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt auf Grund einer wirksamen Abmeldung durch den Mieter. Die abgemeldete Anlage muss vom Mieter zur Abholung abholbereit (zugänglich zu üblichen Geschäftszeiten zwischen 7 Uhr und 19 Uhr zur Beladung für Spediteure oder Monteure des Vermieters) bereitgestellt werden. Die Anlage muss im leer gepumpten Zustand (Öltank muss leer sein) für Spediteure/Monteure des Vermieters zur Abholung bereitgestellt werden. Wird die Anlage durch den Mieter nicht in leergepumptem Zustand zur Abholung bereitgehalten, ist der Vermieter berechtigt, die Anlage leerpumpen zu lassen und die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abholung der Anlage innerhalb eines Zeitraumes von drei Werktagen zu veranlassen. Bei verspäteter Abholung der Vertragsgegenstände durch den Vermieter außerhalb der Drei-Tages-Frist besteht seitens des Kunden keine Pflicht zur Zahlung eines Mietzinses.

6. Die Beendigung des Mietverhältnisses ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Werktagen zum Mietende zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung durch den berechtigten Mieter bei der Energiebringer GmbH an.

7. Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Anlage an Dritte unterzuvermieten.

8. Nach Abmeldung der Anlage bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter, sofern am Aufstellort der Anlage Umgebungstemperaturen von unter +3°C zu erwarten sind, verpflichtet, die elektrische Stromversorgung der Anlage zur Vermeidung von Frostschäden bis zur Abholung durch den Vermieter aufrecht zu erhalten und die in der Betriebsanleitung aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung der Anlage gegen Frostschäden zu beachten.

9. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche zur Nutzung überlassenen Vertragsgegenstände, unter Berücksichtigung der Vorgaben der AGB, unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben bzw. zur Abholung bereit zu halten. Andernfalls steht dem Vermieter je Tag der verspäteten Rückgabe ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des Tageslistenpreises, entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste, ggfs. zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Hinsichtlich des Zubehörs, wie insbesondere Anbindeleitungen, Schalldämpfer, Schläuche, Kabel und Stellmotor, erfolgt die Berechnung zustehenden Nutzungsentschädigung auf Basis einer Tagepauschale basierend auf dem ursprünglich vereinbarten Grundmietpreis.

10. Das Recht zu Konstruktions- oder Formänderungen, die Verwendung von gleichwertigen oder besseren Alternativbauteilen und/oder Werkstoffen behält sich der Vermieter während der Dauer des Mietverhältnisses vor, soweit diese die vertraglich vereinbarte Verwendung durch den Mieter nicht beeinträchtigen.

Änderungen jeglicher Art an Hydraulik, Elektrik oder sonstigen verbauten Teilen sind durch den Mieter nicht zulässig. Entstehende Kosten zur Wiederherstellung werden durch die Energiebringer GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

11. Der Mieter ist verpflichtet, folgende Voraussetzungen für die Wärmelieferung bzw. den Anschluss der Anlage an das bestehende Heizungsnetz des Objektes durch den Vermieter zu erfüllen: Es muss am Heizkreislauf des Mieters ein zugänglicher und funktionsfähiger Anschluss für Heizungs-Vorlauf und -Rücklauf vorhanden sein. Sollten Vor-Ort unerwartete Zusatzarbeiten, z.B. durch Umbauarbeiten am Bestand, werden diese auf Basis der aktuell gültigen Preisliste verrechnet. Der Mieter stellt vor Ort ausreichend Wasser zur Befüllung der Anlagen sowie eine verlässliche Stromversorgung entsprechend dem Bedarf der angelieferten Anlage, jeweils auf eigene Kosten, zur Verfügung. Das dem Vermieter zur Verfügung gestellte Füllwasser muss dem Füllwasser der zu versorgenden Anlage entsprechen. Für die Anforderungen an das zur Verfügung zu stellende Füllwasser ist die Richtlinie VDI 2035 Blatt 1 und Blatt 2 unbedingt zu beachten.

Der Mieter verpflichtet sich, die Anlage schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften und technische Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen. Insbesondere hat der Mieter die Anlage in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie übernommen hat. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Anlage stets verschlossen gehalten wird und Unbefugte am Zutritt gehindert werden. Für Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Zutritt Unbefugter oder unmittelbar durch Handlungen durch Unbefugte entstehen, haftet die Energiebringer GmbH nicht.

12. Die Energiebringer GmbH ist jederzeit nach Vorankündigung berechtigt, auf Kosten des Vermieters die Anlage/n zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Zutritt zu den Anlagen ist nach vorheriger Ankündigung durch den Mieter sicherzustellen.

13. Nach Ablauf der Mietzeit bzw. bei Zahlungsrückstand des Mieters von mehr als 10 Tagen ist die Energiebringer GmbH berechtigt, die Herausgabe der Wärmeanlage zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an diesen zu verschaffen und ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Mieters gegen Dritte zu verlangen.

14. Die Bedienung der mobilen Anlage/n darf nur durch fachlich qualifiziertes Personal i. d. R. eines jeweils zugelassenen Fachbetriebes bzw. vorher eingewiesene Personen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

15. Eingriffe an der Anlage ohne schriftliche Rückbestätigung des Vermieters dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bedienelemente, welche gem. Bedienungsanleitung zum Betrieb der

Mietsache notwendig sind. Diese Regelung gilt auch für die zum Mietgegenstand gehörenden Zubehörteile wie z.B. Schlauchverbindungen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Ist keine individuell vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Abrechnung der Leistungen oder Teilen von Leistungen des Vermieters vorgenommen worden, so erfolgt die Abrechnung nach der allgemeinen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell gültigen Preisliste der Energiebringer GmbH. Die jeweils aktuell gültige Preisliste gilt, in Ermangelung einer anderweitigen, einzelvertraglichen Abrede, für die Miete sämtlicher Dienstleistungen der Energiebringer GmbH.

Option Ölmanagement

Um eine Brennstoffversorgung auch für zusammenhängende Sonn- und/oder Feiertage gewährleisten zu können, ist der Mieter verpflichtet, einen Öltank in entsprechender Größe, in Abhängigkeit von Verbrauch und Einsatzzweck der mobilen Heizzentrale ggfs. zusätzlich zu beauftragen und rechtzeitig für die Befüllung des Öltanks zu sorgen. Erfolgt dies seitens des Mieters nicht, sind Ansprüche wegen Ausfall der Anlage auf Grund Brennstoffmangel ausgeschlossen. Im Rahmen der Beauftragung der Vertragsoption „Brennstoffmanagement“ gilt: Die Energiebringer GmbH führt die Ölbeschaffung für den Mieter durch. Zubuchbare Leistungen sind: Miete externer Öltank oder Brennstoffmanagement.

2. Rechnungen der Energiebringer GmbH sind nach Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Der Mieter gerät ohne Mahnung 14 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Dem Mieter obliegt der Nachweis eines späteren oder fehlenden Zugangs.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins (§ 288 BGB) zu berechnen. Soweit ein Rechtsgrund hierfür besteht, ist der Vermieter berechtigt, einen höheren Zinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt der Energiebringer GmbH vorbehalten.

4. Für jede Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von pauschal 2,50 € erhoben.

5. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug und zahlt trotz vorheriger Abmahnung die Rückstände nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Vermieter das Mietverhältnis außerordentlich fristlos kündigen. Unabhängig einer vom Mieter erklärten Tilgungsbestimmung werden eingehende Teilzahlungen ohne Tilgungsbestimmung zunächst auf etwaige Kosten, Zinsforderungen und dann auf die ältesten Rückstände angerechnet. Der Vermieter wird dem Mieter hierüber entsprechend Abrechnung erteilen. Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder auf Grund solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Vermieter frei über den Betrag verfügen kann.

7. Wenn dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, ist der Vermieter berechtigt, die gesamte Restschuld bis zum

voraussichtlichen Mietzeitende in Rechnung zu stellen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8. Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Mieter nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

V. Mängelhaftung

Die Haftung bei Rechts- und Sachmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Mängelhaftungsansprüche verjähren im Übrigen – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – in 12 Monaten nach Anlieferung.

Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt der Mietgegenstand einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt der Anlieferung vorlag, wird die Energiebringer GmbH den Mietgegenstand – vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge – nach seiner Wahl nachbessern oder ein Ersatzgerät liefern. Es ist der Energiebringer GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Mieter – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß.

Bei Mängelrügen darf der Mieter Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht.

Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Regelung zur Haftung. Weitergehende oder andere als die in dieser Regelung zur Mängelhaftung geregelten Ansprüche gegen den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

Vom Mieter angezeigte Mängel wird der Vermieter prüfen. Auf Wunsch des Mieters wird diesem bei entsprechender Verfügbarkeit ein Ersatzgerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung gestellt. Liegt nach Abschluss der Prüfung durch den Vermieter ein anspruchsbegründender Mangel des Geräts vor, so erfolgen die Prüfung und der Transport des mangelhaften Geräts sowie Lieferung und Überlassung des Ersatzgeräts kostenfrei. Wird im Rahmen der Prüfung durch den Vermieter festgestellt, dass kein vom Vermieter zu vertretender Mangel vorliegt, so ist der Vermieter, vorbehaltlich weiterer Ansprüche gegenüber dem Mieter berechtigt, die entstandenen Kosten, insbesondere Aufwand für Transport, Prüfung und Mangelbehebung des mangelhaften Geräts sowie Lieferung und Überlassung des Ersatzgeräts, dem Kunden gemäß den Verrechnungssätzen der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.

Zeigt sich bei Inbetriebnahme der Anlage oder während der Dauer des Betriebes ein von der Energiebringer GmbH zu vertretender Mangel, der eine Stilllegung erforderlich macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen textförmlich anzeigt.

Andernfalls gilt die Anlage als genehmigt. Sofern der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war oder erst später eintritt, hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt. Die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige wahrt die Frist. Die Energiebringer GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Mängelhaftung vorliegt, wenn sich Verschleißteile, wie z. B. Brennerdüsen, Brennereinsätze für niedrige Emission, Sicherungen, Dichtungen, Brennerraumauskleidungen oder feuerberührte Teile der Zünd- oder Überwachungs-einrichtungen durch regelgerechten, verbrauchsbedingten Verschleiß abnutzen.

Die Mängelhaftung des Vermieters für Wassererwärmer setzt im Übrigen voraus, dass das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität hat. Das Füll- und Ergänzungswasser hat den Anforderungen der VDI Richtlinie 2035 zu entsprechen. Wird nicht oder anders aufbereitetes Heizwasser in die Heizungsanlage eingefüllt, so haftet der Mieter für auftretende Folgeschäden (z. B. Kesselschäden durch Überhitzung aufgrund von Kesselsteinbildung.)

Jegliche Veränderung führt zum Erlöschen der Mängelhaftungs- und Haftungsansprüche.

Die Haftung des Vermieters umfasst ferner nicht Ausfälle der Anlage, die durch Luftverunreinigungen, wie starken Staubanfall oder aggressive Dämpfe, durch Sauerstoffkorrosion (z. B. bei Verwendung nicht diffusionsdichter Kunststoffrohre in Fußbodenheizungen), durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen oder durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind.

Die Energiebringer GmbH haftet ferner nicht für Ausfälle der Anlage und hieraus dem Mieter entstehende Schäden, die verursacht sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme durch den Mieter oder Dritte, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, falsche Brennereinstellung, nicht geeignete Brennstoffe und chemische oder elektrochemische und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Vertragspartner oder Dritte und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft (z.B. fremde Kesselkreisregelungen).

VI. Haftung

1. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der vom Vermieter eingesetzten Erfüllungsgehilfen, oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen

Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen jegliche Haftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vermögensschäden wie Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sowie wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Haftung für Sachschäden ist in Fällen einfacher und grober Fahrlässigkeit auf € 250.000 je Schadenereignis und € 500.000 insgesamt beschränkt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Energiebringer GmbH ist, außer es wurde ausdrücklich vereinbart, nicht der Betreiber der Anlage und kann somit auch nicht für die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, verantwortlich gemacht werden. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden (wie beispielsweise Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäße Bedingung der Anlage) für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert der Anlage abzüglich Restwert. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale.

2. Der Mieter hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme vorzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.

3. Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung. Für Verzögerungen bei Anlieferung und Abholung sowie Montage und Inbetriebnahme der Anlage, die auf die Beschaffenheit und Eigenart des Leistungsortes zurückzuführen sind und damit der Risikosphäre des Mieters zuzurechnen sind, haftet der Vermieter nicht.

VII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Vermieter die ihm obliegende Leistung unmöglich, ohne dass er das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannte oder ohne dass seine Unkenntnis von ihm zu vertreten ist, ist der Mieter berechtigt, wahlweise Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen.

Der Schadenersatzanspruch des Mieters ist vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer VI (Haftung) auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dem Vermieter ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder

wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Mieters zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im vorgenannten Sinn die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Vermieters erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Vermieter das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Mieter mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Mietereine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Mehraufwendungen auf Grund von Verzögerungen bei Anlieferung und Abholung der Anlage aus unvorhersehbaren und von der Energiebringer GmbH nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Stau, Betriebsstörungen usw.) werden nicht übernommen

VIII. Gefahrübergang

Bei einem Versand durch eine Spedition geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung bei ordnungsgemäßer Verpackung durch den Vermieter mit der Übergabe an den Spediteur auf den Mieter über. Nach Beendigung des Mietverhältnisses geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung bei ordnungsgemäßer Verpackung durch den Mieter mit der Übergabe an den Spediteur an den Vermieter über.

IX. Sonstiges

1. Anzuwendendes Recht/Vertragssprache Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens. Vertragssprache ist deutsch. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz des Vermieters zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Mieters zuständig ist.

2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden sollten oder der Vertrag eine sog. Vertragslücke enthält, so soll hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages in seiner Rechtswirksamkeit nicht berührt werden.

Rechtsunwirksame Bestimmungen oder sogen. Vertragslücken sind vielmehr, soweit dies mit dem Vertragszweck vereinbar ist, durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die zum rechtlich gleichen und zu einem den Vertragsbeteiligten nach Treu und Glauben zumutbaren ähnlichen Ergebnis führen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für diese Schriftformklausel. Der Schriftform

gemäß dieser Klausel genügt auch ein in Textform ausgefertigtes und mit einfacher oder fortgeschrittener digitaler Signatur versehenes Dokument

Information zum Datenschutz

Information zum Datenschutz für Interessenten und für Kunden in Belieferung

Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, das heißt der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), ist uns sehr wichtig. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit unserem Rechtsverhältnis.

A. Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um

- persönliche Angaben (Ihren Namen, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Anschrift, Ihre Kontaktdaten wie z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- Ihre Firmenbezeichnung und Firmenanschrift
- ggf. Kontaktdaten Ihres Weisungsberechtigten, Betriebsverantwortlichen und Ansprechpartners,
- Angaben zum betroffenen Grundstück (wie z. B. Grundbuch, Blatt, Flurnummer und Gemarkung, Größe),
- und bei einem erteilten SEPA-Mandat - auch Ihre Bankverbindung

Weiter erheben wir oder von uns beauftragte Dritte weitere Daten, wie z. B.

- Ihre Zählernummer
- Ihre Verbrauchsdaten oder
- Einspeisedaten

zum Zweck der Begründung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses.

Wenn Sie unser Kunde sind, ist es möglich, dass wir im Rahmen der Herstellung Ihrer Belieferung auch Daten zu Ihrem Bauvorhaben verarbeiten.

Wenn wir für Sie den Messstellenbetrieb durchführen, erheben wir auch Daten nach §§ 49 ff. Messstellenbetriebsgesetz von Ihnen.

Sofern wir die vorgenannten Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, stammen sie aus öffentlich zugänglichen Quellen oder wir haben sie von Ihrem Energielieferanten im Rahmen der sog. Marktpartnerkommunikation oder von Dritten (z. B. Ihrem Vermieter) erhalten.

Wir werden personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch auf andere Weise vermarkten

B. Nutzung Ihrer Daten, um Ihnen entsprechend Ihren Bedürfnissen und Interessen Produkte und Dienstleistungen anzubieten (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)

Wir nutzen die Daten aus Ihrer Kundenbeziehung mit uns, um Ihnen bedarfsgerechte und für Sie relevante Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Daran haben wir ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Unser Ziel ist, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu erhalten und auszubauen.

Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
- zur Beratung und Betreuung unserer Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und
- für Werbung per Post.

C. Bestimmungen zu Bonitätsauskünften (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)

Wir prüfen zur Begründung eines Vertragsverhältnisses ggf. Ihre Bonität, um das Risiko zu vermeiden, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen. Dazu holen wir vor Abschluss des Vertrags Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunftseien ein. Bei der Auskunftsei handelt es sich derzeit um folgendes Unternehmen:

- Creditreform Bayreuth, Wittelsbacherring 42, 95444 Bayreuth

Wir dürfen Ihren Auftrag ablehnen, wenn sich aus den Auskünften negative bonitätsrelevante Merkmale über Sie ergeben.

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 31 Abs. 2 BDSG bezeichneten Fällen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln.

Die Auskunfteien speichern Daten, die sie z. B. von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Informationen zu offenen Forderungen und nicht vertragsgemäßem Verhalten. Diese Daten stellen die Auskunfteien ihren Partnerunternehmen bereit, damit diese die Kreditwürdigkeit prüfen können. Voraussetzung: Die Vertragspartner der Auskunfteien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Daten übermittelt werden. Ein berechtigtes Interesse kann z. B. ein geplantes Vertragsverhältnis sein. Wenn Sie Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten wünschen, erhalten Sie diese direkt von den Auskunfteien.

D. Beobachtung von Insolvenzverfahren (berechtigtes Interesse – Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)

Zur Vermeidung von Forderungsausfällen beobachten wir die Eröffnung von Insolvenzverfahren.

E. Bestimmungen zum Inkasso (berechtigtes Interesse - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO)

Die Datenverarbeitung erfolgt im berechtigten Interesse des Verantwortlichen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Um fällige, aber von Ihnen nicht ausgeglichene Forderungen einzuziehen, arbeiten wir mit Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten zusammen. Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten an einen Inkassodienstleister oder an Rechtsanwälte, werden wir Sie hierüber vorab informieren.

Von der Übermittlung betroffen sind dann folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre Bankverbindungsdaten.

Wir sind berechtigt, Ihre Daten zu einer fälligen, aber von Ihnen nicht ausgeglichenen Forderung durch uns oder die von uns beauftragten Inkassodienstleister oder Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG an eine Auskunftei zu übermitteln. Über eine solche Übermittlung werden Sie rechtzeitig vorab informiert

F. Speicherdauer

Vor dem zu Stande kommen eines Vertragsverhältnisses verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Begründung eines Vertragsverhältnisses. Soweit kein Vertragsverhältnis zu Stande kommt, werden Ihre Daten nach einem Zeitraum von spätestens sechs Monaten gelöscht.

Für den Zeitraum des bestehenden Vertrages und nach Beendigung des Vertrages mit Ihnen speichern wir Ihre Daten für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren.

G. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Wenn es notwendig ist, geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiter (z. B. für Abrechnungen und für IT-Dienstleistungen, Zählerwesen und -ablesung).

Diese verarbeiten die Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung und sind an der Abwicklung des Rechtsverhältnisses beteiligt (z. B. für IT-Dienstleistungen).

Weitere Empfänger Ihrer Daten können sein: öffentliche Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).

H. Datenübermittlungen in Drittländer

Datenübermittlungen in Länder, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau besteht („Drittländer“), ergeben sich im Rahmen der Administration, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen und nur soweit

- a) die Übermittlung grundsätzlich zulässig ist und
- b) die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen, insbesondere der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern gewährleistet.

Die EU-Standardvertragsklauseln sind unter folgendem Link abrufbar:

[\[http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF\]](http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF)

I. Ihre Rechte

Der für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche ist die Bayernwerk Energiebringer GmbH
Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
Geschäftsführer: Johann Mayer, Friedrich Riedl
E-Mail: energiebringer@bayernwerk.de

Sie haben jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen. Dazu genügt eine einfache Mitteilung an uns. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Daten auch im Falle eines Widerspruchs weiterhin von uns verarbeitet werden, sofern auf unserer Seite zwingende schutzwürdige Gründe vorliegen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Datenverarbeitung der Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrages dient.

Sie können weiterhin jederzeit von uns Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten, deren Berichtigung im Fall von Fehlern oder, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Sie haben das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, wenn Sie die Daten mit Ihrer Einwilligung zur Verfügung gestellt haben oder die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist. Das gilt nicht, wenn wir die Daten verarbeiten, weil wir zu Ihrer Verarbeitung rechtlich verpflichtet sind. Auf Ihre Bitte werden wir Ihre Daten auch einem von Ihnen benannten Dritten oder anderen Unternehmen übermitteln.

Kontaktinformationen unseres Datenschutzbeauftragten:
Datenschutzbeauftragter der Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstr. 7
93049 Regensburg
E-Mail: datenschutz@bayernwerk.de

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Dabei haben Sie die Wahl, auf die Aufsichtsbehörde zuzugehen, die für Sie örtlich zuständig ist, oder auf die Aufsichtsbehörde, die für uns zuständig ist. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach
Telefon: 0981/180093-0
Telefax: 0981/180093-800